

Antrag

des Abg. Christian Gehring u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Umgang mit Cannabis-Anbauvereinigungen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Anträge zum Betreiben von Cannabis-Anbauvereinigungen in Baden-Württemberg bislang gestellt wurden und wie viele davon schon genehmigt wurden (aufgeteilt nach Stadt- und Landkreisen);
2. wie viele Mitarbeiter der Regierungspräsidien für die Erlaubnis und für die Überwachung der Anbauvereinigungen vorgesehen sind unter Darlegung, wie die entsprechenden Stellen eingestuft sind und welche Qualifikationen die Mitarbeiter haben;
3. ob davon ausgegangen wird, dass mit diesem Personal jährliche Kontrollen aller Anbauvereinigungen durchgeführt werden können;
4. ob die Vorstandsmitglieder bzw. vertretungsberechtigten Personen der Cannabis-Anbauvereinigungen nur bei erstmaliger Erlaubnis des Betriebs der Anbauvereinigung durch Vorlage eines Führungszeugnisses überprüft werden oder eine regelmäßige Überprüfung deren Zuverlässigkeit erfolgt;
5. wie überprüft wird, dass Personen nur Mitglied in einer Anbauvereinigung sind bzw. werden;
6. wie die Finanzen der Anbauvereinigungen geprüft werden, um zu verhindern, dass eine (verschleierte) Gewinnerwirtschaftung stattfindet;
7. ob die Dokumentations- und Berichtspflichten hinsichtlich der Relation der angebauten Mengen zu den dokumentierten Abgaben und den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort überprüft werden;

8. wie Anbauvereinigungen das nicht weitergabefähige Cannabis vernichten und wie dies überprüft und sichergestellt wird, dass es nicht in die Hände von Dritten kommt;
9. ob Anbauvereinigungen Preise bzw. Gebühren für Cannabis entsprechend der ausgegebenen Menge erheben dürfen oder nur Mitgliedsbeiträge;
10. ob Mitglieder zur Mitarbeit verpflichtet sind oder auch nur zahlende Mitglieder erlaubt sind und wie die Mitarbeit konkret ausgestaltet sein muss, um als solche anerkannt zu werden;
11. wie sichergestellt wird, dass keine verschleierte Gewinnerwirtschaftung und keine Umgehung der Selbstkostendeckung erfolgt, etwa über Unternehmen, die kostenpflichtige Beratungsleistungen gegenüber den Anbauvereinigungen erbringen bzw. diesen Anbauhilfen verkaufen;
12. ob die Polizei über Anbauvereinigungen in ihrem Zuständigkeitsbereich informiert wird;
13. wie die Kontrolle von verbotener Werbung durch Anbauvereinigungen im Internet vorgesehen ist;
14. wie die Präventionsbeauftragten der Anbauvereinigungen geschult werden müssen;
15. welche Möglichkeiten Nachbarinnen und Nachbarn haben, sich gegen die Ansiedlung einer Anbauvereinigung zu wehren und/oder sich vor Emissionen, insbesondere Gerüchen, die von den Anbauvereinigungen ausgehen, zu schützen.

25.9.2024

Gehring, Teufel, Bückner, Hockenberger, Huber, Mayr, Dr. Miller CDU

Begründung

Seit dem 1. Juli 2024 können in Baden-Württemberg Anträge zum Betreiben von Cannabis-Anbauvereinigungen beim Regierungspräsidium Freiburg gestellt werden. Die landesweite Überwachung der Anbauvereinigungen übernimmt das Regierungspräsidium Tübingen. Mit dem Antrag soll in Erfahrung gebracht werden, wie sich die Situation der Erlaubnis und Überwachung aktuell darstellt und wie ein Missbrauch verhindert werden kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2024 Nr. 55-0141.5-017/7524 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Anträge zum Betreiben von Cannabis-Anbauvereinigungen in Baden-Württemberg bislang gestellt wurden und wie viele davon schon genehmigt wurden (aufgeteilt nach Stadt- und Landkreisen);

Mit Stand 9. Oktober 2024 lagen beim Regierungspräsidium Freiburg insgesamt 60 Anträge vor.

Gut ein Drittel dieser Anträge sind in der ersten Juli-Woche eingegangen, nachdem eine Antragstellung rechtlich möglich war. Die restlichen Anträge verteilen sich mit leicht abflachender Tendenz auf den nachfolgenden Zeitraum.

Erlaubnisse oder ablehnende Entscheidungen sind mangels Entscheidungsreife der Anträge noch nicht ergangen.

Eine Übersicht über die bislang gestellten Anträge aufgeteilt nach Stadt- und Landkreisen ist in der *Anlage* angefügt.

2. wie viele Mitarbeiter der Regierungspräsidien für die Erlaubnis und für die Überwachung der Anbauvereinigungen vorgesehen sind unter Darlegung, wie die entsprechenden Stellen eingestuft sind und welche Qualifikationen die Mitarbeiter haben;

Zum 1. Juli 2024 wurden die Erlaubnisbehörde für Cannabis-Anbauvereinigungen in Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Freiburg und die Überwachungsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen jeweils in den Referaten 22 eingerichtet, die unter anderem für das Gewerberecht zuständig sind.

Für die neue, landesweit zuständige Erlaubnisbehörde sind mittelfristig zwei Vollzeitstellen vorgesehen (eine Stelle höherer Dienst A 14 – Juristin/Jurist – und eine Stelle gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst A 12), die jedoch noch einer Absicherung im Landeshaushalt bedürfen.

Bis die Entscheidungen über eine dauerhafte Ausstattung getroffen sind, wird die Erlaubnisbehörde intern durch eine Vollzeitkraft unterstützt, die sich ausschließlich mit den Anbauvereinigungen befasst. Ergänzt wird das Team durch vier Mitarbeitende, die neben ihren üblichen Zuständigkeiten aktuell einen Schwerpunkt beim Konsumcannabisgesetz (KCanG) setzen. Die Mitarbeitenden im Team verfügen über Erfahrungen im Gewerberecht und weiteren Rechtsgebieten.

Das Regierungspräsidium Tübingen plant derzeit mit 5 zusätzlichen Stellen, davon eine Stelle A 14 höherer Dienst sowie vier weitere Stellen A 12 gehobener Dienst. Auch diese Stellen bedürfen noch einer Absicherung im Landeshaushalt. Bis dahin muss mit dem vorhandenen Personal die Aufgabe bewältigt werden. Aufgrund der Bandbreite des gesetzlich vorgegebenen Prüfungsumfangs und der Aufgaben sollen die Stellen mit verschiedenen Qualifikationen besetzt werden, sodass neben Qualifikationen aus dem Bereich des allgemeinen Verwaltungsdienstes z. B. auch solche bezüglich Pflanzenzucht gewonnen werden.

3. ob davon ausgegangen wird, dass mit diesem Personal jährliche Kontrollen aller Anbauvereinigungen durchgeführt werden können;

Mit dem geplanten Personalaufbau ist jedenfalls eine jährliche Kontrolle der sich derzeit im Erlaubnisverfahren befindlichen Anbauvereinigungen möglich. Bis zu welcher Anzahl an Anbauvereinigungen das Personal für jährliche Kontrollen auskömmlich ist, lässt sich noch nicht bestimmen, da hinsichtlich der Überwachungsaufgabe noch keine praktischen Erfahrungen vorliegen.

4. ob die Vorstandsmitglieder bzw. vertretungsberechtigten Personen der Cannabis-Anbauvereinigungen nur bei erstmaliger Erlaubnis des Betriebs der Anbauvereinigung durch Vorlage eines Führungszeugnisses überprüft werden oder eine regelmäßige Überprüfung deren Zuverlässigkeit erfolgt;

§ 11 Absatz 4 Nr. 5 KCanG sieht die erstmalige Prüfung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens vor. Weitere Prüfungen könnten gegebenenfalls anlassbezogen erfolgen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, die insbesondere für den Bestand der Erlaubnis von Bedeutung sein könnten (vgl. § 15 KCanG). Die Anbauvereinigungen melden gemäß § 11 Absatz 6 KCanG den zuständigen Behörden bestimmte Informationen, die Anlass für eine Zuverlässigkeitsprüfung geben können. Eine nicht unerhebliche Anzahl der Anbauvereinigungen setzt zudem eigenverantwortlich die Überprüfung der Zuverlässigkeit nach den Vorgaben des KCanG in ihren Satzungen voraus, um als Vorstandsmitglied wählbar zu sein.

5. wie überprüft wird, dass Personen nur Mitglied in einer Anbauvereinigung sind bzw. werden;

Im Erlaubnisverfahren wird die Mitgliedschaft der vertretungsberechtigten Personen, des Präventionsbeauftragten sowie der geringfügig Beschäftigten mit Zugang zu Cannabis und Vermehrungsmaterial geprüft (§§ 11, 12, 17 und 23 KCanG).

Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Überwachungsbehörde plant, durch regelmäßigen Abgleich der Mitgliederlisten der Anbauvereinigungen Doppelmitgliedschaften zu unterbinden.

6. wie die Finanzen der Anbauvereinigungen geprüft werden, um zu verhindern, dass eine (verschleierte) Gewinnerwirtschaftung stattfindet;

Die Prüfung der Anträge im Erlaubnisverfahren erfolgt auf Grundlage des KCanG. Das Gesetz ist maßgeblich geprägt durch europarechtliche Vorgaben, die kommerzielle Ansätze hier nicht zulassen. In der Konsequenz sind Anbauvereinigungen nach dem KCanG eingetragene nicht wirtschaftliche Vereine oder eingetragene Genossenschaften, deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder, die Weitergabe von Vermehrungsmaterial sowie die Information von Mitgliedern über cannabispezifische Suchtprävention und -beratung ist (§ 1 Nr. 13 KCanG). Eine gewinnorientierte Tätigkeit ist damit nicht vom KCanG gedeckt. Es gilt das Prinzip der Selbstkostendeckung (vgl. §§ 24, 25 KCanG).

Die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis werden vor dem Hintergrund dieser Grundprinzipien im Rahmen der Ermächtigung des KCanG unter unterschiedlichen Gesichtspunkten auf Plausibilität geprüft. Die Prüfung umfasst unter anderem:

- die Zahl, persönliche Daten, Nachweis der Mitgliedschaft und Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses der geringfügig Beschäftigten,
- Angaben zu den für die Nutzung vorgesehen Liegenschaften und dem dort vorgesehenen Betrieb,
- aktuelle und voraussichtliche Mitgliederzahl,
- geplante Anbaufläche (in m²),

- geplante Menge an gleichzeitig angebauten Pflanzen,
- Cannabissorten, die zum Einsatz kommen,
- Anbauform/en, Anbaumethode/n, die umgesetzt werden,
- Beleuchtungszeiten,
- Methode und Ort der Trocknung,
- weitere Verarbeitungsschritte, die zum Einsatz kommen,
- Maßnahmen zum Vermeiden von Geruchsbelästigung,
- geplante Cannabis-Ernte aufgeteilt in Haschisch und Marihuana (in g),
- geplante Höhe des Mitgliedsbeitrags nebst zugrundeliegender Kalkulation (einschließlich Miete, Stromkosten usw.) und
- die nach dem KCanG erforderlichen Satzungsinhalte (u. a. Verbot der Gewinnerzielung, Begrenzung auf 500 Mitglieder).

Einen Überblick über die Angaben, die im Erlaubnisverfahren von den Anbauvereinigungen angefordert werden, gibt das Merkblatt zur Antragstellung, das die Erlaubnisbehörde im Internet zur Verfügung stellt und fortlaufend aktualisiert https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Wirtschaft/Konsumcannabisgesetz/Merkblatt_zur_Antragstellung_KonsumCannabisG.pdf. Es enthält zudem Hinweise an die Anbauvereinigungen zu weiteren gegebenenfalls relevanten Aspekten.

Soweit sich im Rahmen der Prüfung Fragen ergeben, werden diese im Kontakt mit den Anbauvereinigungen geklärt. So kann die Erlaubnisbehörde nach § 12 Absatz 4 KCanG von der Anbauvereinigung Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und den Zutritt zum befriedeten Besitztum der Anbauvereinigung außerhalb einer Wohnung zu den üblichen Öffnungszeiten verlangen, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen nach § 11 Absatz 3 KCanG sowie mögliche Versagungsgründe nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KCanG zu prüfen.

Im Rahmen der Überwachung werden die o. g. Punkte in die Prüfung miteinbezogen. Wesentlich für die Prüfung ist insbesondere die Dokumentation der jeweiligen Anbauvereinigung.

7. ob die Dokumentations- und Berichtspflichten hinsichtlich der Relation der angebauten Mengen zu den dokumentierten Abgaben und den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort überprüft werden;

Ja, dies ist Bestandteil der geplanten Prüfverfahren.

8. wie Anbauvereinigungen das nicht weitergabefähige Cannabis vernichten und wie dies überprüft und sichergestellt wird, dass es nicht in die Hände von Dritten kommt;

Das Konsumcannabisgesetz schreibt in § 18 Absatz 3 vor, dass die Anbauvereinigungen nicht weitergabefähiges Cannabis und nicht weitergabefähiges Vermehrungsmaterial vernichten müssen. Verstöße hiergegen sind bußgeldbewehrt (§ 36 Absatz 1 Nr. 15 KCanG). Durch behördliche Maßnahmen kann die Weitergabe verhindert bzw. auf die Vernichtung hingewirkt werden (§ 27 Absatz 3 KCanG, insbesondere Nr. 4 und 5 Anordnung von Rückruf oder Vernichtung von Cannabis). Die Menge des vernichteten Cannabis ist in Gramm bzw. Stückzahl des Vermehrungsmaterials zu dokumentieren, § 26 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 KCanG. Die vernichteten Mengen sind (neben den angebauten und weitergegebenen Mengen) jährlich an die Überwachungsbehörde zu melden (§ 26 Absatz 3 Nr. 1 KCanG). Nähere Bestimmungen zur Vernichtung werden im KCanG nicht getroffen, der Gesetzesbegründung lässt sich aber entnehmen, dass die Vernichtung umweltschonend zu erfolgen hat und nicht zu Gefahren für Gewässer führen darf. Es dürfen zudem keinerlei für den Konsum verwertbare Bestandteile von Pflanzen und Vermehrungsmaterial mehr verbleiben. Beispielhaft genannt wird das „Ver-

brennen in einer geschlossenen Feuerstelle, gegebenenfalls mit Luftfilteranlage“ (vgl. Bundestagsdrucksache 20/8704, S. 114). Auf Anfrage der Länder hat das Bundesministerium für Gesundheit mit Schreiben vom 8. Oktober 2024 mitgeteilt, dass die Vernichtung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zu erfolgen habe (§ 17 Absatz 3 Satz 1 KCanG) und hierfür Verbrennung oder Kompostierung in Betracht kämen. Hinweise zu gegebenenfalls zu beachtenden abfall- und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften könne das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz erteilen, Hinweise zur guten gartenbaulichen Praxis das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

9. ob Anbauvereinigungen Preise bzw. Gebühren für Cannabis entsprechend der ausgegebenen Menge erheben dürfen oder nur Mitgliedsbeiträge;

Nach § 24 KCanG legen Anbauvereinigungen, wenn sie Vereine sind, ihre Mitgliedsbeiträge und, wenn sie Genossenschaften sind, die laufenden Beiträge ihrer Mitglieder zur Erfüllung ihres in § 1 Nr. 13 KCanG genannten ausschließlichen Zwecks in ihrer Satzung fest. Dies umfasst neben den (Grund-)Mitgliedsbeiträgen auch die Option, mengenbezogene Pauschalen zu erheben.

Diese Möglichkeit war bereits in einer früheren Fassung von § 24 KCanG im Gesetzgebungsverfahren enthalten. Es wurde eröffnet „Grundbeträge mit zusätzlichen Pauschalen, gestaffelt im Verhältnis zu den an die Mitglieder weitergegebenen Mengen Cannabis und Vermehrungsmaterial, festzulegen“ (Bundestagsdrucksache 20/8704, S. 2). Die nun gültige, gestraffte Fassung der Vorschrift hat sich in einem zu erheblichen Teilen redaktionellen Prozess zur Vereinfachung der bis dahin umständlich formulierten §§ 24 und 25 KCanG ergeben. In der aktuellen Gesetzesbegründung kommt zu Pauschalen weiterhin der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass „Anbauvereinigungen die Möglichkeit prüfen können, in ihrer Satzung die laufenden Beiträge ihrer Mitglieder als Grundbeträge mit zusätzlichen Pauschalen, gestaffelt im Verhältnis zu den an die Mitglieder weitergegebenen Mengen Cannabis und Vermehrungsmaterial, festzulegen“ (Bundestagsdrucksache 20/10426, S. 135).

10. ob Mitglieder zur Mitarbeit verpflichtet sind oder auch nur zahlende Mitglieder erlaubt sind und wie die Mitarbeit konkret ausgestaltet sein muss, um als solche anerkannt zu werden;

Nach § 17 Absatz 2 Satz 2 KCanG haben die Mitglieder der Anbauvereinigung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis aktiv mitzuwirken. Zugleich regelt § 16 Absatz 2 KCanG, dass eine Anbauvereinigung höchstens 500 Mitglieder haben kann. Mit Blick auf die unterschiedlichen Anbaumethoden, die auch weitgehend automatisierte Module umfassen können, ist diesen gesetzlich gegebenen Rahmenbedingungen immanent, dass insbesondere in größeren Anbauvereinigungen die Mitglieder gegebenenfalls nur in größeren zeitlichen Abständen aktiv tätig werden.

Ausschließlich zahlende Mitglieder sind gesetzlich nicht zulässig. Eine entsprechende Verpflichtung zur aktiven Mitwirkung aller Mitglieder wird im Erlaubnisverfahren auch als ausdrückliche Satzungsregelung vorausgesetzt.

Wie die konkrete Mitarbeit bei den zahlreichen und unterschiedlichen Aufgaben (Anbau, Ernte, Trocknung, Vorbereitung für die Weitergabe, Reinigungsdienst, Buchhaltung, Ausgabe von Mitgliedsausweisen und sonstige Mitgliederverwaltung u. v. m.), die sich im Betrieb ergeben, auszusehen hat, ist im Gesetz nicht näher geregelt. Die Ausgestaltung im Einzelnen obliegt den Anbauvereinigungen.

- 11. wie sichergestellt wird, dass keine verschleierte Gewinnerwirtschaftung und keine Umgehung der Selbstkostendeckung erfolgt, etwa über Unternehmen, die kostenpflichtige Beratungsleistungen gegenüber den Anbauvereinigungen erbringen bzw. diesen Anbauhilfen verkaufen;*

Auf die Antworten auf die Fragen 6, 9 und 10 wird Bezug genommen. Beim Anbau von Konsumcannabis ist eine Kommerzialisierung mit Blick auf das Völker- und Europarecht ausgeschlossen. Dementsprechend dürfen gemäß § 17 Absatz 1 KCanG Anbauvereinigungen im Rahmen des gemeinschaftlichen Eigenanbaus Tätigkeiten, die unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundenen sind, nur geringfügig Beschäftigten übertragen, wenn diese Mitglieder sind. Sie dürfen sonstige entgeltlich Beschäftigte, unabhängig davon, ob diese Mitglieder oder Nichtmitglieder sind, oder andere Nichtmitglieder nur mit Tätigkeiten beauftragen, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind. Im Erlaubnisverfahren werden verschiedene Aspekte vor diesem Hintergrund auf Plausibilität geprüft. Dabei wird beispielsweise auf Anhaltspunkte geachtet, die auf unzulässige Mittelabflüsse, bedenkliche Verflechtungen oder ungewöhnliche Kostenstrukturen (Beispiel: ungewöhnlich hohe Mietkosten) hinweisen könnten. Gegebenenfalls werden weitere Recherchen unternommen. Bei den Referaten 22 der Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen ist unter anderem die Preisprüfung angesiedelt, deren Expertise im Einzelfall herangezogen wird.

- 12. ob die Polizei über Anbauvereinigungen in ihrem Zuständigkeitsbereich informiert wird;*

Das KCanG sieht für das Erlaubnisverfahren keine Unterrichtung bzw. Beteiligung weiterer offizieller Stellen/Behörden vor.

In der Stellungnahme des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 20/8704 S. 169, 174/175) wurde thematisiert, dass im Gesetzentwurf keine konkreten Regelungen für die Nutzung weiterer Erkenntnisquellen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen vorgesehen ist. Es wurde bemängelt, dass die Beteiligung von Ordnungs-/Sicherheitsbehörden und der Polizei im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nicht vorgesehen sei und zwingend ergänzt werden solle. Durch die Einbindung weiterer Stellen könne sichergestellt werden, dass sowohl Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, als auch Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft im Vorfeld vermieden werden könnten.

Dieser Ansatz hat im weiteren Gesetzgebungsverfahren keinen Eingang in das KCanG gefunden.

- 13. wie die Kontrolle von verbotener Werbung durch Anbauvereinigungen im Internet vorgesehen ist;*

Im Erlaubnisverfahren werden die Internetseiten der Anbauvereinigungen geprüft, Verstöße bemängelt und die Anbauvereinigung aufgefordert, unzulässige Werbung sofort einzustellen. Dem sind die in der Prüfung befindlichen Anbauvereinigungen bislang nachgekommen.

Es ist vorgesehen, auch im Fortgang die Online-Auftritte der Anbauvereinigungen im Internet zu überwachen. Die Anbauvereinigungen sind auf entsprechende Anforderung nach § 29 Absatz 2 Satz 1 KCanG verpflichtet, Auskunft über ihren Internetauftritt zu erteilen. Die konkrete Ausgestaltung der Überprüfung wird derzeit erarbeitet. Im Übrigen sind für die bußgeldbewehrte Sanktionierung von Verstößen gegen das Werbeverbot des § 6 KCanG (vgl. § 36 Absatz 1 Nr. 5 KCanG) die unteren Verwaltungsbehörden zuständig (§ 2 Absatz 1 OWiZuVO).

14. wie die Präventionsbeauftragten der Anbauvereinigungen geschult werden müssen;

Präventionsbeauftragte haben nach § 23 Absatz 4 Sätze 5 und 6 KCanG gegenüber der Anbauvereinigung nachzuweisen, dass sie über spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse verfügen, die jeweils durch Suchtpräventionsschulungen bei Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder Suchtberatung oder bei vergleichbar qualifizierten öffentlich geförderten Einrichtungen erworben wurden. Der Nachweis der Beratungs- und Präventionskenntnisse wird durch eine Bescheinigung der Teilnahme an einer der in § 23 Absatz 4 Satz 5 KCanG genannten Schulungen erbracht.

In Baden-Württemberg werden Schulungen durch die Suchtberatungsstellen nach dem einheitlichen Schulungsprogramm der Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege e. V. angeboten (s. <https://lss-bw.de>).

15. welche Möglichkeiten Nachbarinnen und Nachbarn haben, sich gegen die Ansiedlung einer Anbauvereinigung zu wehren und/oder sich vor Emissionen, insbesondere Gerüchen, die von den Anbauvereinigungen ausgehen, zu schützen.

Das KCanG sieht für das Erlaubnisverfahren keine Unterrichtung bzw. Beteiligung der Nachbarn oder anderer Behörden vor.

Zur Praxis der Erlaubnisbehörde:

Erlaubnisverfahren und Erlaubnis nach dem KCanG haben keine sogenannte Konzentrationswirkung, d. h. sie umfassen den Regelungsgehalt des KCanG, aber nicht die materiellen Anforderungen oder gegebenenfalls bestehenden Genehmigungserfordernisse auf Grundlage anderer Fachgesetze. Hier die gegebenenfalls erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden vorzunehmen bzw. Anträge zu stellen, liegt in der Verantwortung der Anbauvereinigungen. Auf diesen Umstand werden die Anbauvereinigungen von der Erlaubnisbehörde gesondert hingewiesen.

Im Erlaubnisverfahren sind jedoch im Antrag nach § 11 Absatz 4 Nr. 7 KCanG Lage oder voraussichtliche Lage des befriedeten Besitztums der Anbauvereinigung nach Ort, Straße und Hausnummer, gegebenenfalls Angabe der Flurbezeichnung, der Bezeichnung des Gebäudes und des Gebäudeteils anzugeben. In der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 20/8704 S. 104) wird dazu ausgeführt: „Genaue Informationen zur geographischen Lage der Anbau- und Weitergabeorte ermöglichen der Erlaubnisbehörde eine prospektive Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft sowie eine behördliche Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach Erlaubniserteilung insbesondere für den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz. Daher muss die jeweilige Lage der Räumlichkeiten, Grundstücke, Anbauflächen und Gewächshäuser (befriedetes Besitztum) mit postalischer Anschrift und falls möglich unter Angabe der Flurbezeichnung für Anbauflächen und des Gebäudes oder Gebäudeteils, in dem insbesondere Gewächshäuser untergebracht werden sollen, genau bezeichnet werden.“

Hieran anknüpfend nimmt die Erlaubnisbehörde die Anbau- und Weitergabeorte der Anbauvereinigungen auch unter Gesichtspunkten möglicher Beeinträchtigungen der Nachbarschaft in den Blick und fragt dazu unter anderem die Belichtungszeiten und die geplanten Maßnahmen zum Vermeiden von Geruchsbelästigung ab und bezieht diese Angaben in die Schlüssigkeitsprüfung mit ein.

Die Erlaubnisbehörde weist die Anbauvereinigungen in den Erlaubnisverfahren auf erkennbare Aspekte hin, die eventuell Relevanz für andere Fachbereiche entfalten könnten (z. B., dass bei einer Nutzungsänderung gegebenenfalls eine Beurteilung/Entscheidung der Baurechtsbehörde erforderlich werden und daher eine Abklärung durch die Anbauvereinigung angeraten sein könnte; Naturschutzrecht bei Vorhaben im Außenbereich; Möglichkeit relevanter Immissionen). Im Rah-

men der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen finden die Belange der Nachbarschaft damit mittelbar Eingang in das Erlaubnisverfahren nach dem KCanG.

In Bezug auf Emissionen gilt das baurechtliche Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme. Grundsätzlich kann eine erhebliche Belästigung vorliegen, wenn die in der TA Luft festgelegten Immissionswerte überschritten werden. Diese betragen beispielsweise 10 % der Jahresstunden in Wohn- und Mischgebieten sowie 15 % der Jahresstunden in Gewerbe- und Dorfgebieten. Im Übrigen steht den Nachbarn der Privatrechtsweg offen.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration

Anlage – Übersicht zu Anträgen nach Stadt- und Landkreisen

Regierungsbezirk	Landkreis	Kommune
Tübingen	Biberach	Maselheim/Äpfingen
Tübingen	Biberach	Biberach/Lauppenheim
Tübingen	Biberach	Ingoldingen/Degernau
Stuttgart	Böblingen	Renningen
Tübingen	Bodenseekreis	Tett nang
Tübingen	Bodenseekreis	Langenargen
Freiburg	Breisgau-Hochschwarzwald	Gundelfingen
Freiburg	Emmendingen	Emmendingen
Freiburg	Emmendingen	Gutach im Breisgau
Stuttgart	Esslingen	Bissingen/Teck
Stuttgart	Esslingen	Leinfelden
Stuttgart	Heidenheim	Heidenheim a. d. Brenz
Stuttgart	Heilbronn	Bad Wimpfen
Stuttgart	Heilbronn	Ilsfeld
Stuttgart	Hohenlohekreis	Öhringen
Karlsruhe	Karlsruhe	Bad Schönborn
Freiburg	Konstanz	Konstanz
Freiburg	Ortenaukreis	Achern
Freiburg	Ortenaukreis	Offenburg
Freiburg	Ortenaukreis	Gutach (Schwarzwaldbahn)
Freiburg	Ortenaukreis	Lahr
Stuttgart	Ostalbkreis	Aalen
Tübingen	Ravensburg	Wolpertswende
Tübingen	Ravensburg	Isny im Allgäu
Tübingen	Ravensburg	Kisslegg
Stuttgart	Rems-Murr-Kreis	Fellbach
Stuttgart	Rems-Murr-Kreis	Weinstadt
Tübingen	Reutlingen	Reutlingen
Karlsruhe	Rhein-Neckar-Kreis	Hockenheim
Freiburg	Rottweil	Zimmern ob Rottweil
Freiburg	Rottweil	Zimmern ob Rottweil
Stuttgart	Schwäbisch Hall	Untermünkheim
Freiburg	Schwarzwald-Baar-Kreis	Vöhrenbach
Freiburg	Schwarzwald-Baar-Kreis	Donaueschingen
Freiburg	Schwarzwald-Baar-Kreis	Villingen-Schwenningen
Freiburg	Schwarzwald-Baar-Kreis	Villingen-Schwenningen
Freiburg	Schwarzwald-Baar-Kreis	Villingen-Schwenningen

<i>Regierungsbezirk</i>	<i>Landkreis</i>	<i>Kommune</i>
Tübingen	Sigmaringen	Sigmaringen
Tübingen	Tübingen	Tübingen
Stuttgart		Stuttgart
Karlsruhe		Baden-Baden
Stuttgart		Weilimdorf (Stuttgart)
Karlsruhe		Pforzheim
Karlsruhe		Mannheim
Karlsruhe		Heidelberg
Karlsruhe		Mannheim
Tübingen		Ulm
Karlsruhe		Karlsruhe
Tübingen		Ulm
Stuttgart		Stuttgart
Tübingen		Ulm
Karlsruhe		Karlsruhe
Stuttgart		Stuttgart
Karlsruhe		Mannheim
Stuttgart		Stuttgart
Karlsruhe		Mannheim
Karlsruhe		Karlsruhe
Karlsruhe		Mannheim
Karlsruhe		Mannheim
Stuttgart		Stuttgart